

**Benutzungsordnung
für die Miete von städtischen Einrichtungen sowie Geräten und Maschinen**

§ 1

Sinn und Zweck

- (1) Die Stadt Groß-Bieberau stellt die im Anhang aufgeführten Einrichtungen, Geräte und Maschinen zur Verfügung sofern keine Beeinträchtigungen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung zu erwarten sind.
- (2) Die Einrichtungen, Einrichtungsgegenstände und Geräte dürfen nur ihrer Bestimmung entsprechend und sachgemäß verwendet werden.

§ 2

Benutzungszeiten für städt. Einrichtungen

- (1) Zuständig für die Überlassung der Einrichtungen nebst Einrichtungsgegenstände ist der Magistrat oder dessen Beauftragter.
- (2) Die Zuteilung erfolgt durch schriftliche Bewilligung in Form eines Mietvertrages auf einem in der Form entsprechenden Antrag, in dem Beginn und Ende der jeweiligen Veranstaltung und der verantwortliche Veranstaltungsleiter anzugeben sind.

§ 3

Benutzungsentgelt

- (1) Für die Benutzung von Einrichtungen, Einrichtungsgegenstände, Maschinen und Geräten werden Benutzungsentgelte entsprechend dem Entgeltverzeichnis (Anlage) erhoben.
- (2) In begründeten Einzelfällen kann der Magistrat der Stadt Groß-Bieberau abweichende Entscheidungen zum Entgeltverzeichnis treffen.

§ 4

Ausübung des Hausrechtes

- (1) Die städtischen Einrichtungen werden jeweils von einem Beauftragten des Magistrates verwaltet, der für die Ordnung innerhalb und außerhalb der Einrichtungen verantwortlich ist. Der Beauftragte übt im Auftrag des Magistrates das Hausrecht aus.
- (2) Die Haus- und Benutzungsordnung ist an geeigneter Stelle und für Jedermann sichtbar auszuhängen.

§ 5

Haftung des Veranstalters

- (1) Der Veranstalter verpflichtet sich, die Einrichtungen und Einrichtungsgegenstände pfleglich zu behandeln und haftet für alle Schäden, die der Stadt durch die Benutzung verursacht werden, es sei denn, daß der Veranstalter nachweist, daß seine Organe, Bediensteten, Mitglieder oder sonstigen Beauftragten die erforderliche Sorgfalt beachtet haben oder der Schaden auch bei Beachtung der erforderlichen Sorgfalt eingetreten wäre.
- (2) Außergewöhnliche Verschmutzungen werden auf Kosten des Veranstalters beseitigt.
- (3) Schäden, die durch unsachgemäßen Umgang oder schuldhafte Handlung an den Einrichtungen bzw. Einrichtungsgegenständen entstehen, sind dem Hausmeister oder dem Beauftragten des Magistrates spätestens zum Ende der Benutzung zu melden und vom Benutzer in voller Höhe zu ersetzen.

§ 6

Ausschluß der Haftung der Stadt

Der Nutzungsberechtigte übernimmt unter Verzicht auf jeglichen Rückgriff gegen die Stadt die volle Haftung für alle Personen und Sachschäden, die den Nutzungsberechtigten oder Besucher von Veranstaltungen des Nutzungsberechtigten, den Vereinsangehörigen oder anderen Personen einschließlich der Bediensteten des Nutzungsberechtigten aus der Benutzung der Einrichtung und Einrichtungsgegenstände entstehen.

Diese Haftungsübernahme gilt auch für alle Schäden:

- a) die dadurch entstehen können, daß die zu den Einrichtungen führenden Wege nicht ordnungsgemäß gereinigt bzw. bei Glätte bestreut worden sind,
- b) . die auf den angrenzenden Grundstücken mittelbar oder unmittelbar durch die Benutzung der Einrichtungen verursacht werden.

§ 7

Inkrafttreten

Die Benutzungsordnung für die Miete von städtischen Einrichtungen sowie Maschinen und Geräten tritt am Tage der Beschlussfassung in Kraft.

Groß-Bieberau, 30.04.2013

Für den Magistrat

Edgar Buchwald, Bürgermeister

Anlage: Entgeltverzeichnis (zuletzt geändert durch Mag. Beschluss vom 25.06.2018)

Benutzungsordnung für die Miete von städtischen Einrichtungen sowie Geräten und Maschinen

Entgeltaufstellung für die Benutzung städt. Gebäude & Gerätschaften		Stand 25.06.2018
		Kosten
1. .	Leihgebühren von Geräten	
-	Lautsprecheranlage (nur stationär im BZ)	50 € pro Tag
-	Standrohr (Kaution 500 €)	8 € pro Tag
-	Fahnen (pro Stück)	5 € pro Tag
	Zelt (incl. 1 Richtmeister 2 Std.)	180 €
2. .	Benutzung von städtischen Einrichtungen	
-	Festplatz im Briebel	50 € pro Tag
	Platz am Römerbad	50 € pro Tag
	Benutzung Bürgerzentrum	
	- großer Saal -	
	Allgemeine Veranstaltungen bei a) Vereine/Kirchen	280 € pro Tag
-	Erheben von Eintrittsgeldern b) Sonstige	350 € pro Tag
-	sonstige vereinsinterne Veranstaltungen örtlicher Vereine	75 € pro Tag
-	Betriebsfeiern und Veranstaltungen ähnlicher Art	Betriebsfeiern: 300 € pro Tag Veranstaltungen gewerbl. Art: 500 € pro Tag
-	Sonst. Veranstaltungen von Vereinen und Organisationen	frei
-	Familienfeiern (Hochzeiten, o.ä.)	
	großer Saal	350 € pro Tag
-	Sitzungen und Versammlungen	a) großer Saal: 100 € pro Tag b) Altentagesstätte: 50 € pro Tag
	Benutzung für sportliche	
-	Veranstaltungen örtl. Vereine	
	a) Übungsstunden der Jugend	frei
	b) Übungsstunden der Erwachsenen	frei
	Übungsstunden für auswärtige Veranstalter	50 € pro Tag
-	Sportliche Veranstaltungen bei denen Eintritt erhoben wird	200 € / Tag
-	Turnstunden der Schule	frei
	Einsatz von:	
-	a) Bühnenscheinwerferanlage	100 € pro Tag
	b) stationäre Saalbeschallungsanlage	50 € pro Tag
	c) zusätzliche externe Beleuchtung-, Großverstärkeranlage	100 € pro Tag
	- Küche -	
	Anmietung / Überlassung incl. Gerätenutzung / Kühlzelle	150 € pro Tag
	Kühlzelle separat (ohne Küche)	80 € pro Tag
	- Versammlungsräume in "Alter Schule" (z.B. Altentagesstätte) -	
-	Sitzungen und Versammlungen von Vereinen	frei
-	Sonstige Veranstaltungen der Vereine	100 € pro Tag
-	Anmietung durch Dritte	150 € pro Tag
	- Kaution für o.a. entgeltpflichtige Veranstaltungen im Büze/Nebenkosten	500 € pro Veranstaltung im großen Saal 300 € pro Veranstaltung in der Altentagesstätte
3.	Foyer der Großsporthalle	
	Nutzung als gastronomische Einrichtung/Versammlungsstätte (auch bei Mitbenutzung bei Veranstaltungen in der Großsporthalle mit mehr als 200 Zuschauern oder ab 5 € Eintritt pro Person)	Kaution: 500 € pro Veranstaltung Kosten: 150 € pro Tag
4. .	Gebühren für die Benutzung der Grillhütten	
	- Zimmerruh -	
	Entgelt für die Überlassung zu privaten Veranstaltungen	150 € pro Tag
	Zusatzkosten für Mehraufwand bei größeren Veranstaltungen (Fäkalienabfuhr..)	über 50 Personen: 50 € pro Tag über 100 Personen: 150 € pro Tag
-	Kaution	300 € pro Veranstaltung
	Stromkosten (über 15 kw/h)	0,30 € pro kw
	- Änni-Merz-Anlage -	
-	Gebühren für Anmietung / Überlassung	80 € pro Tag
-	Kaution	100 € Tag
-	Stromkosten (über 15 kw/h)	0,30 € pro kw